



# GEMEINDEAMT LENGAU

POLITISCHER BEZIRK BRAUNAU AM INN, OBERÖSTERREICH

5211 FRIEDBURG, SALZBURGER STRASSE 9

TELEFON 07746/2202, e-mail: [gemeinde@lengau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@lengau.ooe.gv.at)

Zl.: Gem-240-0/2024-AJ

Lengau, 30.04.2024

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 18.04.2024, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Aufstockung der Volksschule Friedburg und Erweiterung der Schulküche, an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 07.09.2023 wurde das Bauvorhaben, Aufstockung der Volksschule Friedburg und Erweiterung der Ausspeisung mit Schulküche, durch die Gemeinde Lengau beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idGF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2024. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 07.02.2024, Zl. IKD-2023-47708/12-Ho, vor.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen, falls nicht im Rahmen der Wertgrenze von 0,05% des Einnahmen-Budgets:

Vergabe von Beschaffungsleistungen im Rahmen der Gesamterrichtungskosten und nachträgliche zusätzliche Beschaffungsleistungen, welche nicht in den Gesamterrichtungskosten berücksichtigt wurden.

- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Beschaffungsleistungen im Rahmen der Gesamterrichtungskosten und nachträgliche zusätzliche Beschaffungsleistungen, welche nicht in den Gesamterrichtungskosten berücksichtigt wurden.

§ 2

Dem Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat ist über die Vergaben und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister



*Erich Rippl*  
Erich Rippl

Angeschlagen am: 30.04.2024

Abgenommen am: 15.05.2024